

**Satzung über die
Durchführung des Starenschutzes
und die
Erhebung von Beiträgen für den Starenschutz der Ortsgemeinde Hochstadt**

vom 28.05.2001

Der Gemeinderat Hochstadt hat am 16.05.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Durchführung des Starenschutzes**

Die Gemeinde Hochstadt ergreift zur Durchführung des Starenschutzes in der Zeit vom 01. September bis 20. Oktober eines jeden Jahres folgende Maßnahmen:

1. Aufstellung von Starenschreckschussapparaten mit regelmäßig wechselnden Standorten
2. Vertreibung mittels Schreckschusspistolen
3. Ausgabe von Munition an Winzer mit Berechtigung zur Betätigung von Schreckschusspistolen

Diese Maßnahmen begründen keine allumfassende Schutzgarantie und entbinden die Winzer grundsätzlich nicht von eigenen Schutzmaßnahmen. Dies gilt insbesondere für Weinberge, die in einem besonders gefährdeten Bereich liegen.

**§ 2
Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Hochstadt erhebt Beiträge für die Kosten des Starenschutzes.

**§ 3
Beitragsgegenstand**

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Hochstadt gelegenen Grundstücke, die im Starenschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie wirtschaftlich nutzbar sind.

**§ 4
Beitragsatz**

Der Beitragsatz beträgt für das Jahr 2001 20,-- DM/ha. (10,23 EURO/ha.) Weinbaufläche und wird ab dem Jahr 2002 jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hochstadt festgelegt.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 6
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer am 01.01. des Jahres, für das der Beitrag erhoben wird, Eigentümer des Grundstückes ist bzw. war.

§ 7
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften für die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2001 in Kraft.

Hochstadt, den 28. Mai 2001



Hinweis:

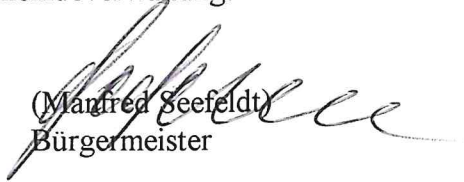
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 31.05.2001

Verbandsgemeindeverwaltung:


(Manfred Seefeldt)
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochstadt am 16. Mai 2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

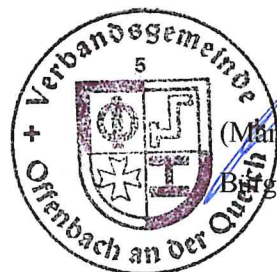
Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates	17
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates	15
Für die Satzung haben gestimmt:	
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

- II. Die Satzung wurde am 07. Juni 2001 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 23/2001 öffentlich bekannt gemacht.

- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 11. Juni 2001

Verbandsgemeindeverwaltung:



(Manfred Seefeldt)

Bürgermeister